

# **Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg**

## **FEUERWEHRSTIFTUNG GUSTAV-BINDER - SATZUNG -**

### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Gustav-Binder-Stiftung, 1930 vom Württ. Landesfeuerwehrverband gegründet, wurde am 1.1.1984 auf den Bereich des am 1.1.1973 gebildeten Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg ausgedehnt. Sie setzt auch die Tradition der „Stiftung Feuerwehrdank“ des Badischen Landesfeuerwehrverbandes fort. Sie wird in „Feuerwehrstiftung Gustav-Binder“ umbenannt. Der Name „Gustav-Binder“ muss für alle Zeiten Bestandteil des Stiftungsnamens sein.
- (2) Die Stiftung ist nicht rechts- und geschäftsfähig. Sie ist Teil des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, in dessen Eigentum das Kapital übergeht. Es ist getrennt vom Verbandsvermögen anzulegen und zu verwalten.
- (3) Mitglieder sind die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Die Entwicklung und Arbeit der Stiftung ist im Rahmen des Geschäftsberichtes des Verbandes gesondert darzustellen.

### **§ 2 Zweck**

Die Feuerwehrstiftung Gustav-Binder dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung der Feuerwehrangehörigen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg. Aus den Zinsen des Stiftungskapitals wird an im Dienst verunglückte oder durch eine im Dienst zugezogene Krankheit in Not geratenen Feuerwehrangehörige bzw. deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen Unterstützung gewährt.

### **§ 3 Stiftungskapital**

- (1) Das Stiftungskapital muss in der Höhe erhalten bleiben, die sich nach der Ausdehnung der Stiftung auf alle Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände in Baden-Württemberg am 31.12.1983 wie folgt ergibt:
  - 1.1 Stammkapital der früheren Gustav-Binder-Stiftung
  - 1.2 Zuführung aus der Badischen „Stiftung Feuerwehrdank“
  - 1.3 Aufnahmebeiträge der bisher nicht zur früheren Gustav-Binder-Stiftung gehörenden Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände
- (2) Die Erhöhung des Stiftungskapitals durch weitere Spenden ist stets anzustreben.
- (3) Das Stiftungskapital ist sicher und ertragbringend anzulegen.

#### **§ 4 Organe**

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet. Ihm gehören an:

1. Als Vorsitzender der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.
2. Der Geschäftsführer der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder.
3. Der Fachgebietsleiter „Sozialwesen“ des Landesfeuerwehrverbandes.
4. Je ein Feuerwehrangehöriger als Vertreter der Feuerwehren eines der vier Regierungsbezirke des Landes aus der Mitte des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes.

#### **§ 5 Verfahrensregeln**

- (1) Die Stiftungssatzung beschließt die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg. Die Stiftung kann nur aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (2) Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes die jährliche Ausschüttungsquote nach dem Stiftungskapital und Aufnahmebeträge nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.3. fest.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes zu genehmigen hat.
- (4) Anträge zur Unterstützung können die Mitglieder beim Vorsitzenden stellen. Dabei ist ausführlich auf die Umstände des Falles, die finanzielle Hilfe von Dritten, die Bedürftigkeit usw. hinzuweisen.
- (5) Die Bewilligungen sind mit der Bezeichnung „Feuerwehrstiftung Gustav-Binder-“ auszufertigen. Die Unterstützungsbeträge sind in geeigneter Form zu überreichen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung der Stiftung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Landesfeuerwehrverband oder durch Auflösung der Stiftung. Eine Rückzahlung des Aufnahmebeitrages ist nicht möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg.

#### Anmerkung

Diese Stiftungssatzung ist von der Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg am 1. Oktober 2005 verabschiedet worden.